

# Satzung über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bergen, Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 05.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Rechtsstellung

Vom Rat der Stadt Bergen wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.

Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.

## § 2

### Tätigkeit

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt Bergen oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

## § 3

### Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

## § 4

### Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Bergen teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen der in Satz 1 genannten Gremien gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss und den Rat entsprechend anzuwenden.

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

## § 5

### Beteiligungsrechte

Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Nr. 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen; in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

## § 6

### Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergen, den 05. Juni 1997

**STADT BERGEN**, Landkreis Celle

L. S.

Dr. Wegner

Bürgermeister

Gonsior

Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 9 am 09.07.1997.

-----